



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen RUBCLUB, nachfolgend Club genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziel des Clubs

1. Der Club ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung zwischenmenschlicher Beziehungen. Er fördert u.a. gemeinsame Freizeitaktivitäten, mitmenschliche Solidarität und soziales Selbstbewusstsein, die Bekämpfung der Ausbreitung von Aids.
2. Der Club verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

## § 3 Vermögen

1. Mitgliedsbeiträge und Spenden bilden die Finanzmittel des Clubs. Zum Vermögen gehören auch die Sachmittel.
2. Vorhandenes Vermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

### a) Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung des Clubs erklärt und diese Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Jeder Antragsteller auf Mitgliedschaft muss ein gültiges Legitimationsdokument vorlegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

### b) Fördermitgliedschaft

Fördermitglied können nur juristische Personen oder gewerbetreibende Personen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

## § 5 Wahlrecht und Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Kündigung durch den RUBCLUB oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge oder sonstige Spenden/ Zuwendungen werden nicht zurück erstattet. Die Austrittserklärung muss in Schriftform oder mittels elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. durch e-mail) dem Vorstand zugehen.
3. Der Verein kann eine Mitgliedschaft kündigen, sofern nach erfolgter Mahnung das Mitglied länger als 30 Tage in Verzug ist
4. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Clubs verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

## § 7 Mitgliedsbeiträge



Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Finanzordnung bestimmt. Die Finanzordnung kann Leistungen in Arbeitsstunden und/oder Geld vorsehen. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Mitglieder des Vorstand sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand des RUBCLUB von der Zahlung von Mitgliedsgebühren befreit. Ehren-Mitglieder und offiziell gewählte Repräsentanten des RUBCLUB sind auf Lebenszeit von der Zahlung von Mitgliedsgebühren befreit.

## § 8 Organe des Clubs

Organe des Club sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie bei Bedarf fünf weiteren Stellvertretern. Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt und Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
2. Scheidet der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird dieses Amt durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Nachberufung bis zum Ablauf der Amtsperiode ersetzt.
3. Scheiden mehr als fünf Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, oder die Satzung ein anderes bestimmt.

## § 11 Wahl des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder in geheimer Abstimmung für drei Jahre. Die Reihenfolge von § 9 Abs. 1 der Satzung soll eingehalten werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen (50% + 1 Stimme) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Werden weitere Wahlgänge notwendig, ist der Kandidat gewählt, der im dritten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Bei Vorstandswahlen wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstandes und seine Entlastung, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung und für weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
4. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch



schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen wenn es an die letzte dem Club bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Das Einladungsschreiben erfolgt durch Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. durch e-mail) an die letzte bekannt gegebene elektronische Anschrift oder mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes. Für aktuelle Anschriften und elektronische Anschriften hat das Mitglied durch Bekanntgabe an den Verein selbst zu sorgen.

5. Anträge auf Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über deren Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Clubmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
9. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Wortlaut, Wahlen und Anträge auf Abwahl und der Antrag zur Auflösung des Clubs müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer, im Falle von Wahlen auch vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

## § 13 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer für eine Amtsperiode von drei Jahren. Eine Wiederwahl des Rechnungsprüfers ist zulässig. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr, auf jeden Fall vor dem Ausscheiden des Schatzmeisters und vor Neuwahl des Vorstands zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 14 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann durch Beschluss in einer gesonderten Auflösungsversammlung, für die mit einer Frist von vier Wochen einzuladen ist, mit einer Mehrheit von dreizehn sechzehntel der Stimmen der anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden, sofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss zu einer zweiten Auflösungsversammlung geladen werden, für die die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht relevant ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche AIDS-Hilfe e. V., Berlin.